

ihn beauftragt, zwischen den Tagungen der Volkskammer die grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergeben, zu erfüllen, die Grundsätze staatlicher sozialistischer Leitungstätigkeit zu entwickeln und die Einbeziehung der Volksmassen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen in die staatliche Tätigkeit zu fördern.

Damit hat die Volkskammer dem Staatsrat die Rechte und Pflichten übertragen, die nach dem Gesetz vom 17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen dem Ständigen Ausschuß

der Volkskammer für die örtlichen Volksvertretungen übertragen waren.

Die Volkskammer beschließt deshalb:

§ 1

Nachdem die dem Ständigen Ausschuß der Volkskammer für die örtlichen Volksvertretungen durch das Gesetz vom 17. Januar 1957 übertragenen Aufgaben durch Beschluß der Volkskammer dem Staatsrat übertragen sind, stellt der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen seine Tätigkeit ein.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.